



Amtsblatt für das Amt Ortrand

35. Jahrgang

Ortrand, den 20. Dezember 2025

Ausgabe 12/2025

Amtliche Bekanntmachungen

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 21.10.2025
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 01.12.2025
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 02.12.2025
- Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 03.12.2025
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 04.12.2025
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 08.12.2025
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 09.12.2025
- 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung)
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung)
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großkmehlen
- 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau
- 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tettau
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung)
- 1. Änderungssatzung Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau
- Widmungsverfügung der Gemeinde Tettau
- 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- 1. Änderungssatzung Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf
- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf
- Widmungsverfügung der Gemeinde Frauendorf
- 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand
- Landratsamt Meißen – Ausführungsanordnung
- Gebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Großkmehlen
- Schließtage der Amtsverwaltung
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Hilfe in Notfällen
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Tettau – Bürgermeisterbrief
- Kroppen – Weihnachtswünsche
- Lindenau – Weihnachtswünsche
- Großkmehlen – Weihnachtswünsche
- Frauendorf - Weihnachtswünsche
- Freiwillige Feuerwehr – Weihnachtswünsche
- Kleinkmehlen – Der Verein „Traditionsfeuerwehr Kleinkmehlen 1883 e. V.“ sagt DANKE
- Lindenau – Gedenkveranstaltung in Lindenau; Rückblick Weihnachtsmarkt
- Ortrand – Kita „Regenbogen“: Unsere Herbstwoche 2025, Erstes gemeinsames Halloweenfest von Schule und Hort, Vorlesetag
- Kroppen – Kita „Weltentdecker“ – Ein Jahr voller Entdeckungen
- Lindenau – Kita „Krümelkiste“ lädt ein zur Krabbelgruppe
- Großenhainer Stadt- und Landkalender für 2026
- AfU e.V. – Wasser- und Bodenanalysen
- Kroppen – Die 13 als Glückszahl: Jubiläum und Tag der offenen Tür bei der DRK-Tagespflege Kroppen, Märchenerzählerin sorgt für Adventsstimmung; Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
- Nachrufe
- Fundsachen
- Ortrand – Kleingartenverein Einigkeit Ortrand e.V. – Traumgarten zu vermieten!
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Informationen des Amtsseniorenrates

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Lange Straß 35, 03238 Finsterwalde,

Tel.: 03531 6089425, info@drucksatz.com

Verteiler: Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

Amtliche Bekanntmachungen



(Stand: 05.12.2025)

Wohnen mit Blick auf Schloss und Kirche in Großkmehlen

Im Auftrag der Gemeinde Großkmehlen verkaufen wir die noch freien 5 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“. Die Nutzung des Förderprogramms des Landes Brandenburg für die Schaffung und Erwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums ist möglich.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

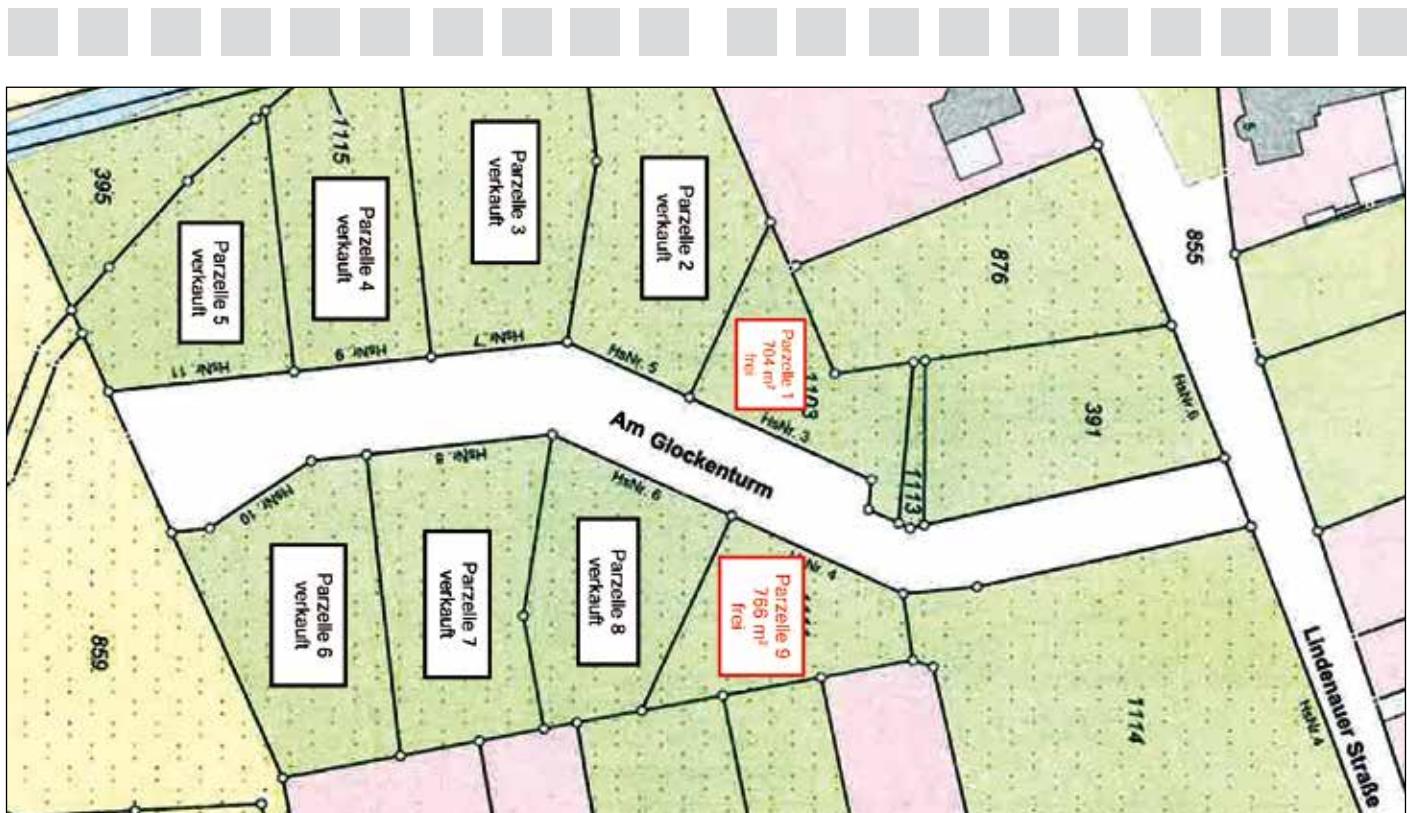
LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain
im Haus der Sparkasse Meißen
Dresdner Straße 35A
01558 Großenhain

Büro Kleinkmehlen
Dorfstraße 13A
01990 Kleinkmehlen

Telefon: 03525-5150 2525
Mobil: 0172-7304588

Mail: richter-j@meissen-immo.de
Internet: www.meissen-immo.de



(Stand: 05.12.2025))

Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.(Karte siehe Seite 2 unten)

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.



(Stand: 05.12.2025)

Attraktive Bauplätze für junge Leute in Tettau

Im Auftrag der Gemeinde Tettau verkaufen wir die noch freien 5 Bauplätze im Wohngebiet „Schaftrebe“. Die Nutzung des Förderprogramms des Landes Brandenburg für die Schaffung und Erwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums ist möglich.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain
im Haus der Sparkasse Meißen
Dresdner Straße 35A
01558 Großenhain
Telefon: 03525-5150 2525
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen
Dorfstraße 13A
01990 Kleinkmehlen
Mail: richter-j@meissen-immo.de
Internet: www.meissen-immo.de

Die Stadt Ortrand verkauft ein Grundstück auf der Frauendorfer Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beabsichtigt die Veräußerung des ehemaligen Bauhofes in der Frauendorfer Straße mit einer Gesamtfläche von ca. 822 m². Das Objekt umfasst fünf Garagen und ist ausgestattet mit WC, Dusche, Heizung, Strom, Glasfaser, Starkstrom sowie Abwasseranschluss. Weitere Informationen stehen ab dem 20.12.2025 auf der Homepage des Amtes Ortrand unter www.amt-ortrand.de/bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland zur Verfügung.

Lagebezeichnung:

Gemarkung Burkersdorf, Flur 1

- Flurstück 124/7 mit 335 m²
- Flurstück 677, davon eine Teilfläche von ca. 322 m²
- Flurstück 61/1, davon eine Teilfläche von ca. 165 m²



Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern
Frau A. Richter unter 035755-605325 oder
Herr R. Heinze unter 035755-605326
telefonisch zur Verfügung.

Haben Sie Interesse?

Dann schreiben Sie dies unter Nennung der Nutzungsart an
a.richter@amt-ortrand.de

Information zum Amtsblatt des Amtes Ortrand ab dem 01.01.2026



Ab dem 01. Januar 2026 wird das Amtsblatt des Amtes Ortrand nicht mehr an jeden Haushalt verteilt. Stattdessen erfolgt die Bereitstellung künftig überwiegend in digitaler Form.

Mit dieser Umstellung möchte das Amt Ortrand zeitgemäß handeln. Viele Bürgerinnen und Bürger informieren sich bereits heute online – digital ist das Amtsblatt daher schneller, komfortabler und moderner zugänglich. Das Amtsblatt wird künftig auf der Internetseite des Amtes Ortrand, über die Social-Media-Kanäle sowie über einen E-Mail-Newsletter veröffentlicht, den alle Interessierten bei Bedarf abonnieren können.

Zusätzlich erhalten alle Bürgerinnen und Bürger des Amtes Ortrand einmal jährlich das neue Bürgerblatt. Dieses enthält Rückblicke, Ausblicke und einen umfassenden Überblick über die Themen, Entwicklungen und Projekte im Amt Ortrand. Dieses Bürgerblatt wird wie gewohnt an alle Haushalte verteilt. Trotz der digitalen Ausrichtung wird das Amtsblatt weiterhin in Papierform zur Verfügung stehen. Die gedruckten Exemplare liegen in allen Gemeinden an festen Ausgabestellen in entsprechend gekennzeichneten Kästen bereit.

Ausgabestellen für das gedruckte Amtsblatt

Ortrand

- Frauendorfer Straße (große Eiche)
- Forstgartenstraße (Friedhof)
- Kamenzer Straße Ecke Minkwitzweg
- Rathaus Ortrand
- Ponickauer Straße – Durchfahrt zum Grenzweg

Großkmehlen / Kleinkmehlen / Frauwalde

Großkmehlen:

- Elsterwerdaer Straße (Aushangkasten)
- Am Schloss (Aushangkasten)

Kleinkmehlen:

- Oberweg 14 (Aushangkasten)

Frauwalde:

- Dorfstraße 28 (Aushangkasten)

Lindenau

- Schulstraße 1 (Aushangkasten)

Kroppen

- Hauptstraße 24 (Aushangkasten)

Tettau

- Frauendorfer Straße 14 (Aushangkasten)

Frauendorf

- Hauptstraße 58 (Eingang Gemeindehaus)

**Beschlüsse der Sitzung
der GV Frauendorf vom 21.10.2025**

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt auf Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßen gesetz (BbgStrG) die Straße „Am Glockenturm“ - Gemarkung Frauendorf, Flur 8, Flurstück 1112 - dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung wird auf folgende Benutzung festgelegt: Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden. Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 BbgStrG als Gemeindestraße in der Form einer Ortsstraße eingestuft. Die Widmungsverfügung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses GVF/008/2025 vom 20.05.2025 – Beschluss über die Kita – Essengeldsatzung.
- Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.02.2020 sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Gemeindevorvertretung Frauendorf beschließt die Aufstellung eines gebrauchten Seecontainers auf dem Grundstück Flur 8 / Flurstück 1017 der Gemarkung Frauendorf und die dafür erforderlichen außerplanmäßige Ausgaben i.H. von 10.000 €. Über das Förderprogramm youclub werden Mittel i.H. von 5.000 € zugewendet. 5.000 € sind durch die Gemeinde aus Rücklagen zu finanzieren.
- Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Frauendorf beschließt:
 1. die in der Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ – zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2026.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevorvertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Leistungen – Pflanzarbeiten und Baumpflegearbeiten im Gemeindegebiet – an die Firma Garten- und Landschaftsbau Brödner aus Plessa.

**Beschlüsse der Sitzung
der GV Kroppen vom 01.12.2025**

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kroppen beschließt:
 1. die in der Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ – zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2026.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevorvertretung Kroppen beschließt die Beauftragung der Amtsverwaltung, den Betreibervertrag und den dazugehörigen Mietvertrag mit der Diakonie Libera zu kündigen.
- Die Gemeindevorvertretung Kroppen beschließt die Erlaubnis der Errichtung einer Bewässerungsanlage mit Brunnen sowie einer Sportplatzbeleuchtung.

nichtöffentlicher Teil

- **Diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt:**
Die Gemeindevorvertretung Kroppen beschließt die Beseitigung

von Totholz im Park Kroppen. Die professionelle Baumpflege sorgt für Sicherheit in den öffentlichen Bereichen der Parkanlage Kroppen und fördert die Baumgesundheit der gesamten Anlage.

**Beschlüsse der Sitzung
der SVV Ortrand vom 02.12.2025**

öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 1. die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) – zur rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 1. die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) und
 2. die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt:
 1. die in der Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ – zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2026.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Entsendung und Benennung von Frau Muschter, Herrn Peglau und Herrn Kreter als Mitglieder für den Kita-Ausschuss der Kita „Regenbogen“ Ortrand als Vertreter des Trägers gem. § 7 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG).
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand wählt Herrn Kersten Sickert als Stellvertreter für das weitere Mitglied des Amtsausschusses in den Amtsausschuss des Amtes Ortrand.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt nachfolgend genanntes Mitglied in den Ausschuss Finanzen, Wirtschaft, Gesundheit und digitale Entwicklung: Kersten Sickert.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt nachfolgend genanntes Mitglied in den Hauptausschuss der Stadt Ortrand: Herr Kersten Sickert.

nichtöffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Ausschreibung von Planungsleistungen zum Neubau einer Grundschule im Rahmen der Förderung von Ganztagschulen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Aufhebung der Beschlüsse BV-SVV/39/2025 und BV-SVV/40/2025 zur Schule Ortrand.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Anmietung von Räumlichkeiten im Erd- und Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses am Altmarkt 2, 01990 Ortrand, befristet für den Zeitraum vom 01.12.2025 bis 30.08.2026, für die Nutzung als Jugendbüro.
- Die Stadtverordnetenversammlung von Ortrand beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadt Ortrand und dem Kleingartenverein Neues Leben e. V.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt den Abschluss eines Mietvertrages mit dem Amt Ortrand über eine Abstellfläche in der Mehrzweckhalle für den Katastrophenschutz.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Ortrand und dem Feuerwehrverein 1995 e. V. über das Feuerwehrgerätehaus in der Frauendorfer Straße Ortrand gemäß Anlage Nutzungsvertrag.

**Beschlüsse der Sitzung
der GV Tettau vom 03.12.2025**

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt:
 1. die in der Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ – zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2026.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Tettau.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt auf Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Straße „Schaftrebe“ - Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 773 - dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung wird auf folgende Benutzung festgelegt: Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden. Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 BbgStrG als Gemeindestraße in der Form einer Ortsstraße eingestuft. Die Widmungsverfügung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau beschließt:
 1. die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung) sowie
 2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Einrichtung von Tempo 30-Zonen im Wohngebiet Schafrebe/Winzergasse.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.12.2020 sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2026.

**Beschlüsse der Sitzung
der GV Frauendorf vom 04.12.2025**

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt, dass die Mitgliedsrechte der Gemeinde Frauendorf im Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ im Verhinderungsfalle des Vertreters durch den Stellvertreter Herrn Rico Heinze bis auf Widerruf wahrgenommen werden.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Versorgung der Kinder mit Mittagessen rückwirkend zum 01.01.2025 zu bezuschussen, um sich an den entstehenden Kosten der Mittagsversorgung durch einen privaten Essensversorger zu beteiligen. Die Eltern / Personensorgeberechtigten haben 2,53 Euro für ein Mittagessen in der Krippe/Kita und 2,64 Euro für ein Mittagessen im Hort täglich zu entrichten. Diese Regelung soll auch die Hortkinder mit einem Betreuungsvertrag berücksichtigen, unabhängig vom Ort der Mittagessenseinnahme.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Bereitstellung der Eigenmittel in Höhe von ca. 10.000 € für die Sanierung der 2-Bahn-Kegelanlage (Classic-Kegeln) der SG Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Bereitstellung der Eigenmittel in Höhe von ca. 60.000 € für die Sanierung der Heizungsanlage einschließlich der Installation von Solarplatten sowie für die Errichtung eines multifunktionalen Anbaus für die SG Frauendorf.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Erwerb eines neuwertigen Seecontainers 20“.

**Beschlüsse der Sitzung
der GV Lindenau vom 08.12.2025**

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau beschließt:
 1. die in der Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ – zur Inkraftsetzung auf den 01.01.2026.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau vom 14.02.2020.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau für das Haushaltsjahr 2026.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt:
 1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Sportverein eine Nutzungsvereinbarung zur Erweiterung und zur Öffentlichen Nutzung des auf dem Vereinsgelände (Gemarkung Lindenau, Flur 1, Flurstück 742) befindlichen Kinderspielplatzes zu erarbeiten.

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen, nachdem dies mit der Bürgermeisterin abgestimmt wurde.

**Beschlüsse der Sitzung
der GV Großkmehlen vom 09.12.2025**

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.02.2020 sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2026.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Aufhebung des Beschlusses GVG/060/2024 vom 05.12.2024.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Kauf der Flächen, die für den Neubau des Radweges zwischen Großkmehlen und Großthiemig in Anspruch genommen wurden. Es werden 20 Kaufverträge abgeschlossen mit einer Gesamtfläche von 12.000 m².
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt über den Abschluss eines Durchführungsvertrages.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe von Lieferung von Servertechnik sowie die Installation & Konfiguration der Software IServ an die Firma IServ GmbH.

**7. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der
Verbandslasten des Gewässerverbandes
„Kleine Elster - Pulsnitz“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2021, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 22.07.2025, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (5) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Stadtgebiet ab dem 01.01.2026 auf 6,05 EUR festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 03.12.2025

gez. Gebel
Amtsdirektor

5. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 06.04.2024 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Winterdienstgebührensatzung

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „Winterwartung“ und „Gebühren“ der Wortlaut wie folgt gefasst: „aller öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“.
2. Nach § 1 Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt:
 - (3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.
3. Nach § 1 wird § 1a neu eingefügt:

§ 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Ein Grundstück gilt in Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch die Straße erschlossen, wenn es
 - a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder
 - c) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundstückes“ durch das Wort „Buchgrundstückes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Buchgrundstückes“ der Halbsatz „, im folgenden Flächenmeter“ genannt, „neu eingefügt.
 - c) Nach Abs. 1 Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt: „Maßgeblich ist die im Grundbuch eingetragene Fläche.“
 - d) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Flächenmeter werden nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, wird abgerundet.“
 - e) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - (3) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.“
 - f) Abs. 4 werden die Wörter „entsprechend Abs. 1 und 2“ gestrichen.
 - g) Nach Abs. 4 werden Abs. 5 bis Abs. 8 neu eingefügt:
 - (5) Teilhinterlieger-, Hinterlieger- sowie Hammergrundstücke sind entsprechend den Anliegergrundstücken voll gebührenpflichtig.
 - (6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu be-

rechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleichermaßen gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 4 und 5 entsprechend.

(7) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(8) Mehrere zusammenhängende Buchgrundstücke desselben Eigentümers (personenidentischer An- und Hinterlieger), die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit nutzbar sind, werden zu einem Grundstück im Sinne dieser Satzung zusammengefasst.“

5. § 3 – Gebührensatz – wird ab dem Jahr 2025 wie folgt ersetzt:

„Für die im Auftrag der Stadt Ortrand oder von der Stadt Ortrand selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter anrechenbare Grundstücksfläche gemäß § 2

ab dem Jahr 2025 0,72 EUR.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 4 Abs. 1 wird Abs. 1a neu eingefügt:
 - (1a) Wohnungseigentümergemeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.
- b) Nach Abs. 3 Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:
 - „Maßgebliches Datum ist die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz ergänzt:
 - „und Änderungen, welche die Gebührenpflicht und – Höhe beeinflussen, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Ortrand zur Kenntnis zu bringen.“
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „oder von der Stadt beauftragte Dritte“ sowie nach dem Wort „überprüfen“ die Worte „und Ihnen Auskunft zu geben.“ hinzugefügt.
- e) Nach Abs. 4 wird Abs. 5 neu eingefügt:
 - Zu widerhandlungen gegen § 4 Abs. 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 5

Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenschuld

b) Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Monat, in dem die Winterwartung eingestellt wird.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminde rung oder Schadensersatz. Gleichermaßen gilt, wenn aufgrund

der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

8. Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt:

§ 5a Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtige werden jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt. Ist keine Fälligkeit benannt, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

9. § 6 wird zu § 7.

10. § 6 wird neu gefasst:

Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt am 03.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

6. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) vom 15.05.2007 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Winterdienstgebührensatzung

§ 3 – Gebührensatz – wird wie folgt ergänzt:

ab dem Jahr 2026 0,58 EUR.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 03.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großkmehlen

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Großkmehlen in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großkmehlen vom 19.02.2020 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 5“ durch die Worte „§ 9 Abs. 7 d)“ ersetzt.

2. **§ 9 – Bekanntmachungen** - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großkmehlen soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
- die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großkmehlen geregelt.

- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

- (3) Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großkmehlen erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadtgemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- Zudem kann die papiergebundene Form des Amts-

blattes aus den sich an den Schaukästen der Gemeinde Großkmehlen befindlichen Katalogboxen entnommen werden.

Großkehlen Elsterwerdaer Straße, links neben der Buswartehalle und am Westeingang des Schlosses

Kleinkmehlen vor dem Grundstück Oberweg 14
Frauwalde vor dem Grundstück Dorfstraße 28

Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.

- Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- Die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/beteiligungen-offenlagen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Pläne im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Bauamt) und eine Veröffentlichung/ Einstellung im Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>.

Die Bekanntmachung der Entwürfe der Bauleitplanung erfolgt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 4 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

- Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Ortsüblich ist die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung> eingestellt

und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

(4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und
 - cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 9 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 9 Abs. 5 vollzogen.
- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den in § 9 Abs. 3 c) benannten Schaukästen der Gemeinde Großkmehlen.
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) in den in § 9 Abs. 3 c) benannten Schaukästen der Gemeinde Großkmehlen veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbedachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgK-Verf).

- (9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in den in § 9 Abs. 3 c) benannten Schaukästen der Gemeinde Großkmehlen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 10.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 08.12.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2021, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 16.07.2025, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(5) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem 01.01.2026 auf 4,29 EUR festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 09.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 08.02.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau vom 14.02.2020 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 07.08.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 7 d“.

2. **§ 9 – Bekanntmachungen** - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lindenau soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
- c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lindenau geregelt.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lindenau erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadtgemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus der sich am Schaukasten der Gemeinde Lindenau – Schulstraße 1 (rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes) befindlichen Katalogbox entnommen werden. Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.
- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungs-pflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- f) Für die Dauer Ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- g) Die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/beteiligungen-offenlagen> veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Pläne im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Bauamt) und eine Veröffentlichung/Einstellung im Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>. Die Bekanntmachung der Entwürfe der Bauleitplanung erfolgt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 4 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.
- h) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Ortsüblich ist die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird im in das Internet unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

(4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und
 - cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntma-

chung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 9 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 9 Abs. 5 vollzogen.

- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.
- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Lindenau – Schulstraße 1 (rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes).
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) im Schaukasten der Gemeinde Lindenau – Schulstraße 1 (rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes) veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind fünf volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbedeutlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in dem Schaukasten der Gemeinde Lindenau – Schulstraße 1 (rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 09.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

7. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 01.12.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2021, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 16.07.2025, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(5) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem 01.01.2026 auf 4,29 EUR festgesetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 02.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

7. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2021, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 16.07.2025, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(5) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem 01.01.2026 auf 4,29 EUR festgesetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 04.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Tettau

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tettau vom 28.12.2020 beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 5“ durch die Worte „§ 9 Abs. 7 d“ ersetzt.

2. **§ 9 – Bekanntmachungen** - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tettau soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tettau geregelt.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tettau erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus der sich am Schaukasten der Gemeinde Tettau - auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14 befindlichen Katalogbox entnommen werden. Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.
- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- f) Für die Dauer Ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- g) Die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/beteiligungen-offenlagen> veröffentlicht.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Pläne im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Bauamt) und eine Veröffentlichung/ Einstellung im Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>.
- Die Bekanntmachung der Entwürfe der Bauleitplanung erfolgt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 4 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.
- h) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Ortsüblich ist die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1

BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

(4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und
 - cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 9 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 9 Abs. 5 vollzogen.
- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.
- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Tettau - auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14.
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) im Schaukasten der Gemeinde Tettau - auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14 veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind fünf volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbedeutlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in dem Schaukasten der Gemeinde Tettau - auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 04.12.2025

gez. N. Gebel
Amzsdirektor

3. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung 06.01.2024 vom beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Winterdienstgebührensatzung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „Winterdienst“ und „Benutzungsgebühren“ der Wortlaut wie folgt gefasst: „aller öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“.
- b) In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Benutzungsgebühren“ die Worte „nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)“ eingefügt.“
- c) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „nach § 4“ gestrichen.

2. Nach § 1 wird § 1a neu eingefügt:

§ 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Ein Grundstück gilt in Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch die Straße erschlossen, wenn es
 - a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt

- und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder
- c) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und als Abs. 2 wieder eingefügt.
 - Ehemals Abs. 1 Satz 2 bis 4 werden als Abs. 2 wie folgt wieder eingefügt:

(2) Frontlängenmeter werden nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängenmeter.
 - Nach Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt:

(3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten ist die Mitte der Schräge oder Rundung für die Aufteilung der Straßenfrontlänge maßgebend.
 - Ehemals Abs. 2 wird als neuer Abs. 4 wird sinngemäß wie folgt wieder eingefügt:

(4) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.
 - Nach Abs. 4 werden die Abs. 5 bis Abs. 10 neu eingefügt:

(5) Wird ein Grundstück von mehreren, an die Straßenreinigung (Winterwartung) angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße die in Betracht kommenden Frontlängenmeter zu ermitteln.

(6) Teilhinterlieger-, Hinterlieger- sowie Hammergrundstücke sind entsprechend den Anliegergrundstücken voll gebührenpflichtig.

(7) Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge beziehungsweise zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(8) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei

- Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 5 und 6 entsprechend.
- (9) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (10) Mehrere zusammenhängende Buchgrundstücke desselben Eigentümers (personenidentischer An- und Hinterlieger), die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit nutzbar sind, werden zu einem Grundstück im Sinne dieser Satzung zusammengefasst und daraus abgeleitet mit nur einem Anteil zur Zahlung der Gebühr herangezogen. Letzteres erfolgt ebenso, wenn ein bestimmtes einzelnes Grundstück nicht selbstständig nutzbar, indessen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden (selbstständig) wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides“ gestrichen.
 - In Abs. 1 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen. Sie wurden in § 1 a Abs. 2 normiert.
 - Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Wohnungseigentümergemeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.
 - Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht und –höhe beeinflussen, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Ortrand zur Kenntnis zu bringen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragte Dritte das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und Ihnen Auskunft zu geben.
 - Nach Abs. 6 werden die Abs. 7 und Abs. 8 neu eingefügt:

(7) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Maßgebliches Datum ist die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.

(8) Zu widerhandlungen gegen § 3 Abs. 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).“
5. § 4 wird wie folgt ergänzt:
- ab dem Jahr 2025 1,23 EUR.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Monat, in dem die Winterwartung eingestellt wird.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt:
Die Gebühr kann mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt. Ist keine Fälligkeit benannt, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

8. § 7 wird zu § 8.

9. § 7 wird neu gefasst:

Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt am 04.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau vom 23.03.2022 beschlossen:

Artikel 1

Im Straßenverzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 wird die Straße „Schaftrebe“ vor dem „Spartenheimweg“ neu eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 04.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Anlage 1

gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau i.d.F.d. 1. Änderungssatzung

Straßenverzeichnis der Gemeinde Tettau

Am Sportplatz, Dorfstraße, Feldweg, Frauendorfer Straße, Heimgartenweg, Kirchgasse, Lauchhammer Straße, Lindenauer Straße, Pulsnitzstraße, Ruhlander Straße, Schaftrabe, Spartenheimweg, Straße am Sportplatz, Teichweg, Waldweg, Winzergasse

Widmungsverfügung Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 4 Abs. 1, § 6, § 48 Abs. 7 und 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/14, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) i.V.m. der Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung – StrVerzV – vom 29. Juli 1994 [GVBl. II/94, [Nr. 56], S. 692], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 10], S. 240, 242).

Die Gemeinde Tettau als Trägerin der Straßenbaulast verfügt gemäß o.g. Rechtsgrundlagen die Widmung von Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Tettau als Aktualisierung und Berichtigung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Tettau.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Tettau vom 28.12.2020 im Amtsblatt für das Amt Ortrand und im Internet unter www.amt-ortrand.de und gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten für 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Amt Ortrand
Altmarkt 1
01990 Ortrand
Geschäftsstelle Zimmer 101 eingesehen werden

Besuchszeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr.

Nachfolgend genannte Straße wird gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) gewidmet

Gemeinde Tettau – „Schaftrebe“

Straßenname und Beschreibung:

„Schaftrebe“ - Planerschließungsstraße im Wohngebiet „Schaftrebe“ zwischen Lindenauer Straße und Winzergasse

Lagebezeichnung:

Gemarkung Tettau 4345, Flur 3, Flurstück 773

Straßengruppe:

Ortsstraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 BbgStrG

Straßenschlüsselnummer: G0519

Widmungscharakter:

Die Straße wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden.

Lageplan: Anlage 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Möglichkeit einer elektronischen Widerspruchseinlegung hat das Amt Ortrand noch nicht eröffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt wird.

ausgefertigt am 04.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 6 BbgStrG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Tettau öffentlich bekanntgegeben.

ausgefertigt am 04.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

7. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 8]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 17]) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 21.10.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2021, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 17.06.2025, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(5) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem 01.01.2026 auf 4,29 EUR festgesetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 04.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S.79) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 21.10.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf vom 23.03.2022 beschlossen:

Artikel 1

Im Straßenverzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 wird die Straße „Am Glockenturm“ vor der „Arnsdorfer Straße“ neu eingefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 05.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Anlage 1

gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf i.d.F.d. 1. Änderungssatzung

Straßenverzeichnis der Gemeinde Frauendorf

Am Glockenturm, Arnsdorfer Straße, Feldweg, Friedhofsweg, Gartenweg, Hauptstraße, Heidehäuserstraße, Lindenauer Straße, Parkstraße, Ruhlander Straße, Schulstraße, Siedlungsweg, Tettauer Straße, Waldweg, Weidmannsruher Straße

3. Änderungssatzung **zur Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf**

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBI.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBI.II/24, [Nr. 43]) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 21.10.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf vom 08.05.2020 in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 01.06.2024 beschlossen:

Artikel 1 **Änderungen**

1. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 5“ durch die Worte „§ 7 Abs. 7 d)“ ersetzt.
2. § 7 – Bekanntmachungen - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frauendorf soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frauendorf geregelt.

- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frauendorf erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadtgemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus der sich am Schaukasten der Gemeinde Frauendorf - auf dem Grundstück Hauptstraße 58 befindlichen Katalogbox entnommen werden. Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.
- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- f) Für die Dauer Ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- g) Die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/beteiligungen-offenlagen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Pläne im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Bauamt) und eine Veröffentlichung/ Einstellung im Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>. Die Bekanntmachung der Entwürfe der Bauleitplanung erfolgt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vor-

liegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 4 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

- h) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Ortsüblich ist die Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 a) in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird im Internet unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

(4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und
 - cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 7 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 7 Abs. 5 vollzogen.
- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.
- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Frauendorf - auf dem Grundstück Hauptstraße 58.
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) im Schaukasten der Gemeinde Frauendorf - auf dem Grundstück Hauptstraße 58 veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind fünf volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschritten zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgK-Verf).

(9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005

(BGBI. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in dem Schaukasten der Gemeinde Frauendorf - auf dem Grundstück Hauptstraße 58.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt am 22.10.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Widmungsverfügung **Öffentliche Bekanntmachung**

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 4 Abs. 1, § 6, § 48 Abs. 7 und 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/14, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) i.V.m. der Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßen-verzeichnisverordnung – StrVerzV – vom 29. Juli 1994 [GVBl. II/94, [Nr. 56], S. 692], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 10], S. 240, 242).

Die Gemeinde Frauendorf als Trägerin der Straßenbaulast verfügt gemäß o.g. Rechtsgrundlagen die Widmung von Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Frauendorf als Aktualisierung und Berichtigung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Frauendorf.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf vom 08.05.2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für das Amt Ortrand und im Internet unter www.amt-ortrand.de und gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten für 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt Ortrand
Altmarkt 1
01990 Ortrand
Geschäftsstelle Zimmer 101 eingesehen werden

Besuchszeiten:
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr.

Nachfolgend genannte Straße wird gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) gewidmet

Gemeinde Frauendorf – „Am Glockenturm“

Straßename und Beschreibung:
„Am Glockenturm“ - Planerschließungsstraße im Wohngebiet „Am Glockenturm“

Lagebezeichnung:
Gemarkung Frauendorf 4307, Flur 8, Flurstück 1112

Straßengruppe:
Ortsstraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 BbgStrG

Straßenschlüsselnummer: G0617

Widmungscharakter:

Die Straße wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden.

Lageplan: Anlage 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Möglichkeit einer elektronischen Widerspruchseinlegung hat das Amt Ortrand noch nicht eröffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt wird.

ausgefertigt am 05.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 6 BbgStrG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf öffentlich bekanntgegeben.

ausgefertigt am 05.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

**4. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand**

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbands- gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat der Ausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 08.05.2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2023 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2. 2. Satz 2 werden nach dem Wort Ausschuss die Worte „(§ 8 Abs. 4 dieser Satzung)“ durch die Worte „(§ 10 Abs. 7 c) und d) dieser Satzung)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 5 Satz 2“ durch „§ 10 Abs. 7 d)“ ersetzt.
3. § 10 – Bekanntmachungen - wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
- c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand geregelt.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus den sich an folgenden Schaukästen befindlichen Katalogboxen entnommen werden.
Ortrand: Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8
Großkmehlen: Elsterwerdaer Straße, links neben der Buswartehalle am Westeingang des Schlosses Kleinkmehlen: Vor dem Grundstück Oberweg 14
Frauwalde: Vor dem Grundstück Dorfstraße 28
Lindenau: Schulstraße 1 – rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes Kroppen: rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24
Tettau: auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14
Frauendorf: auf dem Grundstück Hauptstraße 58

Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.

- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungs- pflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- f) Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

bb)sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und

cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 10 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 10 Abs. 5 vollzogen.
- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.
- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukästen.
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukästen veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind fünf volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht

mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukästen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 11.12.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor



Landratsamt Meißen
Dezernat Technik
Kreisvermessungsamt
Obere
Flurbereinigungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wald Böhla
Gemeinde Schöpfeld
Landkreis Meißen Verfahrensnummer 270341
Aktenzeichen: 20104.21.8461.69/270341

Ausführungsanordnung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Wald Böhla wird angeordnet.

Der vorgesehene neue Rechtszustand tritt am **31. Dezember 2025** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG) i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist (AGFlurbG) für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der am 11.06.2025 genehmigte Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben und ist unanfechtbar geworden. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist deshalb anzutreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist (VwGO).

Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zu. Es liegt ferner im öffentlichen Interesse, dass die öffentlichen Bücher, insbesondere Liegenschaftskataster und Grundbuch, zeitnah berichtigt werden und somit den neuen Stand ausweisen. Damit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Überleitungsbestimmungen und Hinweise

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt uneingeschränkt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG sind sodann aufgehoben.

Die öffentlichen Bücher (unter anderem Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zur Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Die Berichtigung wird nach Eintritt des neuen Rechtszustandes bei den zuständigen Behörden veranlasst (§§ 79 ff. FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite [veröffentlicht](https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/).

Großhain, den 20.11.25



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ erhalten Sie die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Dezernat Technik, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen oder per E-Mail unter kreisvermessungsamt@kreis-meissen.de.

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneuordnung
Remontenplatz 7 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2101
E-Mail: KVMa.Flurneuordnung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Gebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Großkmehlen

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FHG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABI. S. 183; KABI. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABI. Nr. 154, S. 207, 224), hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Großkmehlen am 13.11.2025 die folgende Gebührenordnung für den Evangelischen Friedhof Großkmehlen beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung § 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend Zuordnung im Gesamtplan,

1.1 Erdwahlgräber, je Grabstelle

(1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen) 306,27 € je Jahr 15,30 €

1.2 Erdreihengräber (1 Sarg) 275,64 €

1.3 Kindergräber

1.3.1 Erdreihengräber für Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres (1 Sarg) 181,92 €

1.4 Urnenreihengräber (1 Urne) 232,15 €

1.5 Urnengemeinschaftsgräber auf die Dauer von 20 Jahren mit einheitlicher Gestaltung, Unterhaltung und Instandhaltung durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung

1.5.1 UGA 2 2.184,60 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

(je Jahr und je Grabstelle)

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von 18,00 € je Grabstelle und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

3. Bestattungsgebühren

3.1 Erdbestattungen bei einer

3.1.1 Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengräber 539,43 €

3.1.2 Bestattung in einer Erdreihengräber für Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres 359,62 €

3.2 Urnenbeisetzung bei einer

3.2.1 Bestattung in einer Urnenreihengräber 120,54 €

4. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen

4.1 Zustimmung zur Errichtung/ Veränderung

4.1.1 von stehenden Grabmalen einschließlich Einfassung(einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre) 49,40 €

4.1.2 von liegenden Grabmalen 27,85 €

4.2 Sonderregelungen

4.2.1 Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab 300,00 € bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 250,00 €

- bei Urnenreihengrabstätte 200,00 €
- 4.2.2 Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind bei Erdwahlgab je Grabstelle und Erdreihengrab 300,00 €
- bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 250,00 €
- bei Urnenreihengrabstätte 200,00 €

Ortrand, den 13.11.2025

Für den Gemeindepfarrer



Unterschrift Datum 14.11.2025



Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:
Durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Ortrand Ausgabe 12/25 vom Dez. 2025 beschlossen am 13.11.2025 in Kraft- treten mit Veröffentlichung des Amtsblatts

5. Ausbetten, Umsetzen, Versenden

- 5.1 Ausbettung einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich 1.300,00 € Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)
- 5.2 Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen 120,54 € und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)
- 5.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten 539,43 € Gebühr nach der Tarifstelle 3.1.1
- 5.4 Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne 120,54 € Gebühr nach der Tarifstelle 3.2.1
- 5.5 Übersenden einer Urne 75,00 €

6. Einzelleistungen

- 6.1 Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhof, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen vorliegt
- 6.1.1 je Jahr 29,04 €
- 6.1.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung 10,00 €
- 6.1.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung 10,00 €
- 6.1.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit 10,00 €
- 6.1.5 Untersagung der gewerblichen Tätigkeit 10,00 €
- 6.2 Nutzungsrecht
- 6.2.1 Zustimmung zur Übertragung 10,00 €
- 6.2.2 Zulassung eines Teilverzichts 10,00 €
- 6.2.3 Überlassung der Gebührenordnung 3,00 €
- 6.2.4 Überlassung der Richtlinien zur Grabgestaltung 3,00 €
- 6.3 Ersatzvornahmen zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringung von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)
- 6.3.1 Erdwahlgabstätte je Grabstelle 350,00 €
- 6.3.2 Erdreihengrabstätte 300,00 €
- 6.3.3 Erdreihengrabstätte für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 250,00 €
- 6.3.4 Urnenreihengrabstätte 200,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeldordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung frühestens am 18.12.2025 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Schließtage der Amtsverwaltung Ortrand

Die Amtsverwaltung Ortrand bleibt vom
24. bis 31. Dezember 2025
geschlossen.

abweichende Öffnungszeiten der Wahlbehörde

Mi 24. und 31.12.2025 geschlossen
Mo 29.12.2025 09:00 bis 11:30 Uhr
Die 30.12.2025 09:00 bis 11:30 Uhr und
13:00 bis 17:30 Uhr

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartnerin: K. Jeden
Telefon: 035755 / 605250
E-Mail: k.jeden@amt-ortrand.de

Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Ab sofort finden die Sprechzeiten nach telefonischer Terminabsprache statt.

Frau Herzog Tel: 035755 51247
In Abwesenheit:
Amt Ortrand Tel.: 035755 605 0

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen	
Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

**Sprechzeiten der Suchtberatung
des Gesundheitsamtes Senftenberg**

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 05. und 19. Januar 2026
von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**



*Ein Kind, was ist das? Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat, eine Hand,
die zurückführt in eine Welt, die man längst vergessen hat.*

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Max Konnopka
- * Emilio Socher
- * Matheo Socher
- * Moritz Göbel
- * Noah Schneider
- * Frida Franz

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel

Hinweis: Liebe Eltern, bitte beachten Sie, dass die in den letzten Jahren vom Amtsdirektor überreichten Babygutscheine noch **bis zum 31.12.2025** eingelöst werden können. Danach verlieren sie ihre Gültigkeit.
Bitte nutzen Sie die Gelegenheit rechtzeitig!

**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus,
Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)**

**Die nächste Beratung findet am 08. Januar 2026,
9.00-11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.**

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhause. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich. Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

**DRK-Kleiderkammer
(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

Öffnungszeiten:
Donnerstag 14 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Sprechzeiten der Bürgermeister

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Stadt Ortrand**

Herr Maik Bethke

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
035755 / 60411 oder 60412

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Gemeinde Großkmehlen**

Herr Dietmar Bruntsch

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
0171 / 4708482

**Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
Gemeinde Lindenau**

Frau Anke Boeltzig

jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Gemeinde Kroppen**

Herr Reiner Krämer

nach telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
0152 / 26252313

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Gemeinde Tettau**

Herr Joachim Nitzsche

jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

**Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Gemeinde Frauendorf**

Herr Mirko Friedrich

nach persönlicher Vereinbarung

Weihnachtswünsche vom Amtsdirektor Niko Gebel

Liebe Bürgerinnen und
Bürger,
das Jahr neigt sich dem
Ende zu, und die besinnliche
Weihnachtszeit lädt uns ein,
innezuhalten und auf die ver-
gangenen Monate zurückzu-
blicken.



Weihnachten ist eine Zeit
des Miteinanders, des Friedens und der Dankbarkeit. In diesem
Sinne möchte ich mich bei Ihnen allen herzlich bedanken: für Ihr
Engagement, Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen. Ob in Ver-
einen, in der Nachbarschaft oder in Ihrem persönlichen Umfeld
– Ihre Tatkraft und Hilfsbereitschaft machen unser Amt zu einem
Ort, an dem Gemeinschaft und Zusammenhalt spürbar sind.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und geseg-
netes Weihnachtsfest, Zeit für die Menschen, die Ihnen am Her-
zen liegen, und Momente der Ruhe und Freude. Möge das neue
Jahr 2026 Ihnen Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Gottes
Segen bringen.

Ihr Amtsdirektor
Niko Gebel

Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief



Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,

wo ist die Zeit nur hin? Es ist Dezember, das Jahr 2025 ist nun fast schon vorbei. Eigentlich kann ich hier die Zeilen aus dem letzten Jahr wiederholen: es war ein herausforderndes und interessantes 2025, das viele so nicht vorhergesagt haben. Ich will an dieser Stelle nicht alle großen und kleinen Themen, Diskussionen und Ideen in unserer Stadt aufführen. Alle Punkte haben mich mehr oder weniger beschäftigt. Viele Dinge

sind immer noch nicht abgeschlossen. Das mag teilweise an uns selber liegen oder es hat etwas mit politischen Entscheidungen zu tun, die mehr oder weniger weit weg von Ortrand getroffen wurden. Manchmal haben wir einen gewissen Einfluss darauf, meistens jedoch müssen wir damit leben. Wir können uns alle sicher sein: das wird sich auch im kommenden Jahr nicht ändern.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen großen Dank aussprechen. Danke allen Unternehmern, Ehrenamtlichen, Abgeordneten, Mitarbeitern in der Kita, in der Schule, im Bauhof und in der Amtsverwaltung. Danke allen Ideengebern, kritischen Nachfragern und all jenen, die die Stadt in ihren vielen Facetten „am Laufen halten“. Ohne Euch, ohne Sie kann ich nicht für Ortrand arbeiten und wir wären um vieles ärmer. Ich danke auch allen Bürgerinnen und Bürgern, bei denen ich in diesem Jahr zu Gast sein durfte, um die Glückwünsche der Stadt zu ihrem persönlichen Jubiläum zu überbringen. Und natürlich danke ich allen Vereinen und Initiativen, die unsere Stadt in diesem Jahr wieder lebens- und liebenswerter gemacht haben.

Liebe Ortrander,
ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Ihren Freunden ein besinnliches und ruhiges Weihnachtsfest und einen guten Start in ein hoffentlich friedliches Jahr 2026!
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Maik Bethke



**Gemeinde Tettau –
Bürgermeisterbrief**

Liebe Tettauerinnen und Tettauer,
das Jahr neigt sich dem Ende zu und gibt uns Anlass einmal innezuhalten, um Vergangenes und Zukünftiges, Erinnerung und Erwartung, Vorhandenes und Neues zu bedenken, aber auch Gemeinsames zu planen.

Ich danke den Mitgliedern der Gemeindevorstellung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt Ortrand, dem Bauhof sowie dem Kindergartenpersonal und der Feuerwehr recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern eine schöne Adventszeit, erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel, ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr und vor allem Gesundheit.

Ihr / Euer Bürgermeister
Joachim Nitzsche



**Gemeinde Kroppen –
Weihnachtswünsche**

Liebe Kropfener Bürgerinnen und Bürger,
ich wünsche allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2026.
Bleibt alle gesund.

Euer Bürgermeister
Reiner Krämer



Liebe Lindenauer Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen ein entspanntes, fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein neues Jahr voller Ideen, Gesundheit und Zuversicht.

Ihre Bürgermeisterin
Anke Boeltzig



**Gemeinde Großkmehlen –
Weihnachtswünsche**

Liebe Großkmehlener Bürgerinnen und Bürger,

für die Weihnachtszeit wünsche ich Ihnen, dass sie besinnlich ist, Sie ein wenig zur Ruhe kommen, die Tage mit Ihrer Familie genießen und Kraft tanken können. Frohe und friedliche Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr, vor allem Gesundheit, wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister
Dietmar Bruntsch



**Gemeinde
Frauendorf –
Weihnachtswünsche**

Liebe Frauendorfer Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen eine ruhige, besinnliche Weihnachtszeit und viele schöne Momente mit Ihren Liebsten. Kommen Sie gut und gesund ins neue Jahr.

Ihr Bürgermeister
Mirko Friedrich



Wir wünschen unseren Kameradinnen und Kameraden ein besinnliches Weihnachtsfest und unseren Jugendfeuerwehrmitgliedern einen fleißigen Weihnachtsmann.

***Amtswehrführer
Sven Wielk***

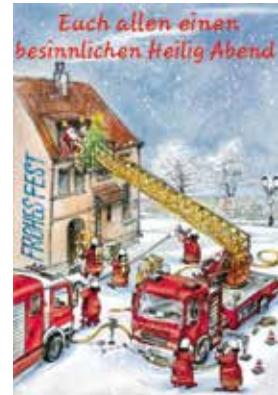
***Amtsjugendwart
Silvio Baaske***

**Freiwillige Feuerwehr
Gemeinde Großkmehlen**

Wir wünschen allen Kameradinnen & Kameraden, Sponsoren & Freunden der Feuerwehr sowie allen Bürgerinnen & Bürgern der Gemeinde Großkmehlen fröhliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Die Ortswehrführung
der FF Gemeinde Großkmehlen



**Der Verein
„Traditionsfeuerwehr Kleinkmehlen 1883 e. V.“
sagt DANKE**

Im Namen des Vereins „Traditionsfeuerwehr Kleinkmehlen 1883 e. V.“ möchte ich mich herzlich bei allen Sponsoren und Unterstützern bedanken.

Dieses Jahr hat uns das Wetter einige Schwierigkeiten bereitet. Unser traditionelles Osterfeuer am Gründonnerstag muss

te kurzerhand als Osterfest stattfinden. Bei über 30 Grad und Waldbrandstufe 5 war an Fackeln und Feuer nicht zu denken. Bei unserem Sommerfest am 23. August hatte Petrus es wieder nicht gut mit uns gemeint. Sturm, Hagel und Regen bei kühlen Temperaturen. Auch hier haben wir das Beste daraus gemacht. Herzlichen Dank an alle Besucher, die trotz dessen mit uns getanzt und gelacht haben. Auch im nächsten Jahr werden wir die Dorfgemeinschaft aufrechterhalten und hoffen auf viele Gäste aus der gesamten Umgebung. Natürlich freuen wir uns auch über neue Mitwirkende, die die Traditionen und unsere historische Technik aufrechterhalten möchten.

Mein ganz persönlicher Dank geht an alle Mitglieder, die sich mit viel Zeit und Engagement eingebracht haben. Sei es bei unseren Festen, bei unseren besuchten Handdruckspritzenentreffen oder um unsere Projekte voranzubringen.

Ich wünsche allen Mitgliedern, Sponsoren & Unterstützern sowie allen Bürgerinnen & Bürger der Gemeinde Großkmehlen fröhliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Nadine Thiemann
1. Vorsitzende



Gedenkveranstaltung in Lindenau

Zum Volkstrauertag hatten die Lindenauer ihr 2006 neu geschaffenes Denkmal auf Vordermann gebracht. Der Vorsitzende des Heimatvereins Andre Günther hatte die Gedenktafel von einer dicken Patinaschicht befreit. Die Gemeindeforbeiter hatten Berge von Eichenlaub weggeräumt.

Schönster Sonnenschein nach grauen Tagen mit Schauern gab der Gedenkveranstaltung am Sonntag, den 16.11.25, einen würdigen Rahmen. Die Lindenauer verfolgten mit Interesse die Rede von Kersten Sickert aus Ortrand am Denkmal. Wie aus dem Gedanken eine friedliche Zukunft gesichert werden kann, bewegte alle Teilnehmer, die hier waren. Er zitierte Berthold Brecht: „Es ist Krieg und keiner geht hin“.

Viele, so Sickert, unterschätzen die Bedrohungen, die aktuell den Frieden gefährden. Vor allem ist das ein wichtiges Thema für die Jugend. Immer weniger Menschen gibt es, die persönlich das schreckliche Leid des 2. Weltkrieges erlebt haben, der vor 80 Jahren zu Ende ging. Lindenauer, wie Bernhard Fischer, erinnern sich, dass sein Vater, als er 6 Jahre alt war, im Krieg erschossen wurde. Der Vater von Peter Ort kam nicht aus dem Krieg zurück, er hatte ihn nie kennengelernt.

Eine Ehrenformation der Freiwilligen Feuerwehr Lindenau, mit Wehrleiter Mario Philipp an der Spitze, wurde bei der Gedenkveranstaltung besonders begrüßt. Wie seit vielen Jahren schon, begleitete Arvid Weidelt aus Kroppen mit seiner Trompete musikalisch die Veranstaltung.



Der Heimatverein will demnächst die Grüngestaltung am Denkmal verbessern.

Rudolf Kupfer



Gemeinde Lindenau – Rückblick Weihnachtsmarkt

Viele Helfer aus den Vereinen trugen am 1. Advent (30.11.) zum Gelingen dieser vorweihnachtlichen Veranstaltung bei, ein Höhepunkt im Ort, der unter Regie des Heimatvereinsvorsitzenden Andre Günther gestaltet wurde.

Die Kinder nutzten die Möglichkeit, im Torhaus zu basteln oder sich Märchen anzuhören. Der Kulturexpress aus Ortrand brachte den Weihnachtsmann und hatte viele Gäste durch das weihnachtlich geschmückte Lindenau gefahren. Von allen bestaunt, wurde das erstmals angestrahlte Schloss. Auch die Versorgung war bestens organisiert. Für alle die da waren, ein schöner Auftakt im Advent.



Eine große Schar von ehrenamtlichen Helfern, etwa 50, auf dem Gruppenfoto



Eine gute Idee hatte Maik Tischer aus Kleinkmehlen, der seine gute Ernte von Walnüssen aufbereitet auf den Weihnachtsmärkten anbot.



Ortrand – Kita „Regenbogen“

Unsere Herbstwoche 2025

Für unsere Kindergartenkinder gab es in der Woche vom 20.10.-24.10. jeden Tag einen Höhepunkt. Am Montag zur Kostümparty wurde ordentlich das Tanzbein geschwungen und ein kleines Buffet diente zur Stärkung.

Ab in den Wald hieß es am Dienstag, in dem wir allerhand herbstliche Naturmaterialien für unseren Basteltag gesammelt haben.

Am Mittwoch hieß es Sport frei. Die Kinder konnten sich an verschiedenen Stationen sportlich betätigen und ausprobieren. Am interessantesten war die von den Kindern aufgebaute Bewegungsbaustelle im Außenbereich, welche zum Bauen und experimentieren einlud.

Aus den gesammelten Materialien aus dem Wald, wurde dann am Donnerstag fleißig gebastelt. Es entstanden glitzernde Eichelhütchen, Zauberstäbe, Kastanienmännchen und Kürbisigel. Zum Abschluss der Woche durften die Kinder zum Spielzeugtag ein ausgewähltes Spielzeug von zu Hause mitbringen.



PIC-COLLAGE



PIC-COLLAGE



PIC-COLLAGE



PIC-COLLAGE



PIC-COLLAGE

Erstes gemeinsames Halloweenfest von Schule und Hort begeistert Kinder

Bunte Kostüme, schaurige Deko und fröhliches Lachen: zum ersten Mal feierten die Schule und der Hort der Kita Regenbogen ein gemeinsames Halloweenfest in der Pulsnitzhalle. Die Grundschüler hatten sichtbar Spaß und verwandelten die Turnhalle in einen Ort voller Bewegung, Kreativität und Grusel. An der Bastelstation entstanden kunstvolle Spinnennetze und freche kleine Geister. Dabei zeigten die Kinder viel Fantasie. Auch sportlich ging es gruslig zu. Beim Geisterbowling, Knochenwurf und Kürbiswerfen war Geschicklichkeit gefragt. Lautes Anfeuern und jubelnde Rufe begleiteten die Spiele und sorgten für eine ausgelassene Stimmung.



Ein besonderes Highlight war die „Gruselkammer“, die die mutigen Besucher und Besucherinnen mit dunkler, gespenstischer Atmosphäre und geheimnisvollen Überraschungen empfing. Wer sich danach noch traute, konnte sich zu den Gruselgeschichten begeben und am Lagerfeuer schaurigen Erzählungen lauschen. Die älteren Kinder übernahmen Verantwortung und bereiteten kreative Angebote für die Jüngeren vor. Sie gestalteten eine Mal- und Schminkstation und halfen beim beliebten „Mumienwickeln“. Kulinarisch hatte das Fest einiges zu bieten. Dank unserer Küchenfeen Sandra Georgi und Selina Wengler war das liebevoll vorbereitete Gruselbuffet mit vielen leckeren Snacks und fantasievollen Kleinigkeiten ein echter Hingucker. Von „Hexenkuchen“ bis „Spinnenbrot“ war für jeden Geschmack etwas dabei.



Das Hort-Team der Kita Regenbogen

Am Ende waren sich alle einig: die strahlenden Kinderaugen und die fröhliche, ausgelassene Atmosphäre sprechen für sich ein Fest, das noch lange in Erinnerung bleiben wird und für das sich die Vorbereitungen lohnten.

kam bei einigen Vorlesern zum Einsatz. Wunderschön gestaltete Räume sorgten für eine gemütliche Atmosphäre. Unsere Hortkinder konnten im Vorfeld schauen, welche Geschichte sie interessieren könnte. Diese Entscheidung fiel nicht allen leicht, denn es wurden wunderschöne Geschichten von unseren Besuchern ausgesucht.

Da es auch unseren Vorlesern immer wieder bei uns gefällt, kommen in der Vorweihnachtszeit nochmal ein paar Gäste, um den Kindern die Weihnachtszeit mit Geschichten zu versüßen. Alle Kinder und ErzieherInnen freuen sich schon auf das nächste Jahr und bedanken sich von ganzem Herzen bei allen Vorlesern.



Das Team der Kita Regenbogen



Krokken – Kita „Weltentdecker“ Ein Jahr voller Entdeckungen

Die Diakonie Libera ist der Träger der Krokken Kita „Weltentdecker“. Derzeit sind 58 Kinder, im Alter von 1 bis 9 Jahren angemeldet. Unser Team besteht aus 7 pädagogischen Fachkräften und zwei Servicekräften.

Die Vorweihnachtszeit ist für Kinder und Erwachsene gleichermaßen eine ganz besondere Zeit. Es wird gebacken, gebastelt, gesungen und gemeinsam auf das große Fest hingefiebert. Ein fester Bestandteil unserer Kita-Tradition ist dabei die Gestaltung des Adventsweges. Unser Adventskalender steckt voller kleiner Überraschungen und Forscheraktionen, die die Kinder täglich mit Freude entdecken.

Dieses Jahr war unsere Kita „Weltentdecker“ wieder voller schöner Erlebnisse und besonderer Momente. Dank der Einnahmen aus dem Zampern und vieler großzügiger Spenden konnten wir

Auf zum Vorlesetag in die „Kita Regenbogen“

Am 21.11.2025 durften alle Kinder und ErzieherInnen der Kita wieder viele Gäste empfangen.

Schon seit vielen Jahren freuen wir uns, dass ein fester Stamm an Vorlesern aus Politik, Wirtschaft, Großeltern, Schülern der Grundschule und ehemaligen Kolleginnen unseren Kindern mit wunderschönen Geschichten große Freude bereiten.

In diesem Jahr zum Thema „Vorlesen spricht deine Sprache“ gab es die verschiedensten Geschichten. Sogar das Kamishibai

uns eine neue Kletterlandschaft anschaffen. Sie bereichert nun unseren Garten und wird von den Kindern täglich mit großer Begeisterung erobert. Ob Klettern, Rutschen oder Balancieren- hier wird gelacht, getobt und gemeinsam gespielt.

Ein ganz besonderer Höhepunkt war unser Sommerfest. Bei herrlichem Wetter verwandelte sich unser Kita-Gelände in ein buntes Fest voller Lachen, Musik und fröhlicher Stimmen. Die Kinder präsentierten stolz kleine Tänze, die sie liebevoll eingeübt hatten.

Ein weiterer Herzensmoment war unser Oma und Opa Tag. Mit strahlenden Augen zeigten die Kinder ihren Omas und Opas ihre Gruppenräume und ihre Lieblingsplätze. Es gab verschiedene Spiel- und Bastelstationen. Die Großeltern konnten außerdem einen persönlichen Einblick in den Kita-Alltag ihrer Enkel bekommen, denn gemeinsam wurde in den Portfolios geblättert. Es war ein toller Tag für Groß und Klein.

Im November feierten wir unser traditionelles Martinsfest mit der Kirchengemeinde Kroppen. Mit den selbstgebastelten Laternen zogen wir durch unser Dorf Kroppen.

Zum bundesweiten Vorlesetag besuchten wir die Altenhilfeeinrichtung „Arche Noah“ in Ortrand. Mit gespannter Vorfreude tauchten wir gemeinsam in das Kinderbuch „Lumina“ ein.

„Als ein Windstoß die Laterne von Lumina ausbläst, scheint alles verloren. Doch Lumina ist nicht ganz allein, da sind noch die kluge, alte Eule und ein freundlicher Junge, der sein Licht mit ihr teilt!“

Ein großes Dankeschön für die Unterstützung von allen Eltern, ehrenamtlichen Helfern und Einwohnern aus unserem Ort.

Wir wünschen allen Lesern eine friedvolle und gesegnete Weihnachtszeit und ein gesundes, neues Jahr 2026.

Das Team der Kita „Weltentdecker“

Das Erzieherteam



Kita "Krümelkiste" lädt herzlich zur Krabbelgruppe ein



Sie suchen eine liebevolle Anlaufstelle, in der sich Ihr Baby geborgen fühlt und Sie als Begleitperson Unterstützung, Austausch und neue Kontakte finden?

Dann besuchen Sie unsere Krabbelgruppe in der Kita Lindenau.

Jeden letzten Mittwoch im Monat um 15.30 Uhr findet diese in der Kita "Krümelkiste" statt, begleitet durch eine erfahrene, liebevolle pädagogische Fachkraft.

Ihre Kleinen erleben in einem vertrauenswürdigen Umfeld neue Sinneserfahrungen sowie Motorik- und Wahrnehmungsübungen. Es finden offene Gespräche über den Kita Alltag und die Ein gewöhnung statt und das Knüpfen neuer Kontakte zu anderen Eltern in der Nähe steht ebenfalls im Fokus der Krabbelgruppe.

Die Kita "Krümelkiste" verfügt darüber hinaus noch über freie Kita Plätze und lädt Sie herzlich zu einer Besichtigung oder einer Schnupperstunde in der Krabbelgruppe ein.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kleinsten:-)

Das Team der Kita "Krümelkiste"

Großenhainer Stadt- und Landkalender für 2026 ist erschienen

Der Großenhainer Stadt- und Landkalender 2026 ist erschienen und ab sofort auch in der Amtsverwaltung Ortrand erhältlich. Der Kalender erscheint im 30. Jubiläumsjahr und kostet 13,00 Euro. Weitere Verkaufsstellen sind die Großenhain-Information im Rathaus, das Museum Alte Lateinschule, die Buchhandlung Thalia sowie der Presseshop Riedel.



AfU e.V. · Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V.

Leipziger Str. 27 · 09648 Mittweida · Tel.: 03727 976310
www.afu-ev.org · E-Mail: afu-ev@web.de

Wasser- und Bodenanalysen

Am **Mittwoch, den 28. Januar 2026** bietet die AfU e.V. die Möglichkeit,

in der Zeit von **13.15 - 14.15 Uhr in Lauchhammer**, im Ingenieurbau, Liebenwerdaer Str. 69 a

und von **15.15 - 16.15 Uhr in Ortrand**, in der Amtsverwaltung, Altmarkt 1,

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen eine geringe Kostenbeteiligung kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.



DRK-Lausitz Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH

Die 13 als Glückszahl: Jubiläum und Tag der offenen Tür bei der DRK-Tagespflege Kroppen

Für viele gilt die Zahl 13 als Unglückszahl, doch in Kroppen ist sie eine Glückszahl, die gefeiert wird. Die Tagespflege Kroppen des DRK-Kreisverbands Lausitz hatte allen Grund dazu, schließlich blickte dieser Tag auf ihr 13-jähriges Bestehen. So wurde ein Tag der offenen Tür mit vielen Erinnerungen organisiert.

Eröffnet wurde das Jubiläum mit Grußworten des Kroppener Bürgermeisters, Reiner Krämer, sowie der Leiterin der Tagespflege, Claudia Simon. Gemeinsam blickten sie auf 13 Jahre erfolgreiche Arbeit zurück, erinnerten an besondere Momente und dankten dem engagierten Team für seine unermüdliche Arbeit zum Wohl der Gäste. Bei Kaffee, Kuchen und herzhaften Häppchen kamen Besucherinnen und Besucher auch aus den benachbarten Or-

ten, um mitzufeiern, Erinnerungen auszutauschen und sich die Räumlichkeiten anzuschauen. Ein besonderes Highlight war die Bücherbörse, die zum Stöbern und Tauschen einlud. Die Vorstandsvorsitzende des DRK-Kreisverbands Lausitz Bianka Sebischka-Klaus und Vorstandsmitglied Karsten Stroczeck überbrachten ihre Glückwünsche und freuten sich über das gelungene Jubiläum sowie die Besucher aus der Umgebung. Wer an einem kostenfreien Schnuppertag in der Tagespflege Kroppen interessiert ist, kann sich gern direkt mit der Tagespflege unter der Telefonnummer 035755 664966 in Verbindung setzen.



Die Bücherbörse lud beim 13-jährigen Jubiläum der DRK-Tagespflege in Kroppen zum Stöbern ein (Foto: DRK-KV Lausitz/Claudia Simon).

**Märchenerzählerin Monika Auer
sorgt für Adventsstimmung**



Märchenerzählerin Monika Auer sorgte pünktlich zum Advent für eine besondere vorweihnachtliche Stimmung in der DRK-Tagespflege Kroppen. Zu Gast war jedoch nicht nur sie, sondern auch die Kinder der benachbarten Kita „Weltentdecker“. Bei Märchen und Geschichten von Winter und Weihnachten nahm Monika Auer Groß und Klein mit auf eine Reise in zauberhafte Welten. Gemeinsam erlebten Kinder und Tagesgäste einen warmherzigen Vormittag, der nicht nur die Vorfreude auf die Festtage weckte, sondern auch generationenübergreifend verband. Die leuchtenden Augen der Kinder sprachen für sich. Voller Begeisterung lauschten sie den Geschichten, in denen Schnee, Wunder und kleine Weihnachtsabenteuer lebendig wurden. Das Zusammensein von Jung und Alt sowie der Besuch von Monika Auer waren ein gelungener Auftakt in die besinnliche Weihnachtszeit.

Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
Lernen Sie unsere kleine Einrichtung mit familiärer Atmosphäre bei einem Schnuppertag kennen. Komplettiert, wenn gewünscht wäre Ihre Versorgung durch den DRK-Pflegedienst in Ruhland – gern leiten wir Ihre Anfragen weiter.

DRK – Lausitz
Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH
Tagespflege Kroppen
Frauendorfer Str. 6
01945 Kroppen
Tel.: 035755 664966



Nachruf



Wir gedenken unserem verstorbenen Kameraden

**Hermann Kay
FFW Ortrand**

und versichern, dass wir ihm ein ehrendes
Andenken bewahren werden.

Der Amtsdirektor

Die Amtswehrführung

des Amtes Ortrand



Nachruf



Wir gedenken unseres verstorbenen Kameraden

**Eberhard Schmidt
Hans Hofmann
FFW Großkmehlen**

und versichern, dass wir ihnen ein ehrendes
Andenken bewahren werden.

Der Amtsdirektor

Die Amtswehrführung

des Amtes Ortrand



Nachruf



Die Freiwillige Feuerwehr Großkmehlen betrauert das Ableben ihrer langjährigen Mitglieder

Eberhard Schmidt Hans Hofmann

Mit aufrichtigem Dank für ihre geleistete Arbeit verbindet uns ein ehrendes Gedenken, das wir Ihnen stets bewahren werden.

-Ein letztes Gut Wehr-

Die Ortswehrführung der Gemeinde Großkmehlen

Die Kameradinnen und Kameraden der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Fundsachen

Liebe Einwohner!

Sie haben etwas verloren – oder etwas gefunden?

Dann melden Sie sich im Amt Ortrand bei Frau Lesche!

- Wer etwas findet, kann die Fundsache ganz einfach bei Frau Lesche abgeben oder zusenden.
- Wer etwas vermisst, ruft am besten bei uns an – vielleicht liegt Ihr Eigentum ja schon hier!

Tel.: 035755-605 217/
k.lesche@amt-ortrand.de



Noch einfacher: Scannen Sie einfach den QR-Code. So gelangen Sie direkt zu unseren Fundsachen.

Vielen Dank!

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsgebiet Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

Die nächste Ausgabe erscheint am:

01. Februar 2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:

15. Januar 2026

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden



Traumgarten zu vermieten!

Suchen Sie nach einem Ort, um Ihre gärtnerischen Träume zu verwirklichen? Wir haben den perfekten Platz für Sie!

Details:

- Lage: Ruhig und idyllisch, umgeben von Natur
- Ausstattung: teilweise mit Laube, Strom & Wasser
- Nutzung: Ideal für Gemüseanbau, Blumenbeete oder einfach zum Entspannen

Warum unser Garten/Verein?

- Genießen Sie die frische Luft und die Ruhe der Natur.
- Perfekt für Hobbygärtner, Familien oder einfach als Rückzugsort.
- Werden Sie Teil einer freundlichen Nachbarschaft von Gartenliebhabern.

Interesse?

Kontaktieren Sie uns noch heute für weitere Informationen oder um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren! Lassen Sie uns gemeinsam Ihren Traumgarten zum Leben erwecken!

Kleingartenverein Einigkeit Ortrand e. V.
Vorsitzender Michael Seidel
Schützenhausstraße 11 | 01990 Ortrand
Telefon: 035755 559016 | michaelseidel1972@outlook.de





KNUTFEST
10.01.2026
FEUERWEHR ORTRAND



ab 17.00 uhr
FÜR DAS LEIBLICHE WOHL
IST GESORGT



Feuerwehrburger





BITTE STELLEN SIE DIE BÄUME IN ORTRAND
AM 10.01.26 BIS 10.00 UHR ZUR ABHOLUNG
AN DEN STRASSENRAND

Baumaßnahme Begegnungsstätte Sportlerheim Lindenau – „Wir bauen Zukunft“

Ein für den Sportverein Blau-Weiß Lindenau e.V. ereignis- und arbeitsreiches Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Dies ist ein guter Anlass zurückzublicken und sich für ein außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement zu bedanken.

Die auf dem Sportgelände im Park von den Gründern des Vereins errichteten Gebäude, die Umkleidebaracke (1956) und das Kegelbahngelände (1962), sind nicht nur in die Jahre gekommen, sondern seit Jahren stark sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den heute üblichen Standards. Mit der Baumaßnahme wird nun ein neues und modernes Gebäude geschaffen, dass alle für den Verein notwendigen Nutzungsanforderungen erfüllen wird. Das neue Haus ist so konzipiert, dass nicht nur für die Mitglieder des Vereins und dessen Gastmannschaften optimale Bedingungen geschaffen werden. Der im Obergeschoss geplante Konferenzraum bietet vielfältige Nutzungsmöglichkeiten über die sportliche Nutzung des Vereines hinaus. Die Lindenauer Vereine und auch die Dorfgemeinschaft werden davon profitieren.



Am 28. Februar 2025 wurde mit den ersten vorbereitenden Arbeiten für den Umbau und die energetische Sanierung des Sportlerheims Lindenau begonnen. Seitdem wird unermüdlich an der Umsetzung des Projektes gearbeitet. Ungewöhnlich für Baumaßnahme in dieser Größenordnung ist, dass die Vereinsmitglieder selbst anfassen. Dabei kann der Verein auf eine Vielfalt von Fachkompetenz sowie auf ein außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement zurückgreifen und das Know-how nutzen. Somit war es möglich, die geleisteten Arbeiten zum überwiegenden Teil in Eigenleistung zu erbringen.

- Februar bis Juli Demontagearbeiten, Entkernung und Rückbau
- 18./19. Juli Fertigstellung der Bodenplatte und offizielle Grundsteinlegung
- Ende September Fertigstellung Maurerarbeiten Erdgeschoss
- 06. November Betongang EG-Decke durch SFB-Baugesellschaft mbH
- derzeit Mauerarbeiten Obergeschoss

Das Projekt wird neben den vielen Ehrenamtlichen auf der Baustelle ebenso auf vielfältige Weise durch die Gemeinde Lindenau unterstützt. Auch viele weitere Akteure im Hintergrund sorgen ungesiehen für ein gutes Gelingen dieses großen Vorhabens.

Hierfür möchten wir allen herzlich danken und unsere Anerkennung aussprechen. Wir sind überwältigt von so viel Engagement für unser Dorf und unseren Sportverein.

Anke Boeltzig
Ehrenamtliche Bürgermeisterin
der Gemeinde Lindenau/OL

Silvio Neißer
im Auftrag des Vorstandes
des SV Blau-Weiß Lindenau

Werden Sie Teil unsers Projektes und unterstützen Sie das Projekt mit Geldspende!

Für jegliche Form einer Unterstützung sind wir dankbar. Zögern Sie nicht, sprechen die uns an.

Mehr Informationen zum Projekt finden Sie unter <http://www.sv-blau-weiss-lindenau.de>



Die Mitglieder des SV Blau-Weiß Lindenau e.V. wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2026 Gesundheit, Glück und Erfolg. Wir möchten diesen Weihnachtsgruß zum Anlass nehmen, um uns im Namen aller Mitglieder für die in diesem Jahr erhaltene Unterstützung und angenehme Zusammenarbeit recht herzlich zu bedanken.



Der Vorstand - Lindenau, Dezember 2025

SV Blau-Weiß Lindenau e.V.



Impressionen 2025



Dank an Firma Herzog



Gymnastikfrauen



Kegeln, Poznań Freundschaftspflege



PS-Lotterie neues Laufband



Bauhelden 2025



Frühlingswanderung



Neuer Rasenmäher



Legendentreffen - Pfingsten 2025





Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,
wieder geht ein interessantes, auch arbeitsreiches Jahr zu Ende. Die Vorweihnachtszeit hat bereits viele heimelige Tage gebracht. die dazugehörigen Speisen und Getränke. An dieser Stelle möchte ich Sie auch einladen, vielleicht einen Blick auf den diesjährigen Ortrander Weihnachtsmarkt am 20. und 21.12. zu werfen. Bereits am 19.12. findet in der St. Barbara Kirche das Weihnachtskonzert mit dem Jugendchor Großenhain statt. Neben viel Musik gibt es dann am Wochenende auch für die Kinder einiges zu erleben. Also nehmen Sie Ihre Enkelkinder an die Hand, denn sie können wieder Basteln, Rodeln, oder mit der Eisenbahn fahren. Auch der Ortrander KulturExpress ist unterwegs. Für die dann anstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen, neben den vielen Vorbereitungen, schöne und ruhige Tage im Kreise ihrer Familien und Bekannten. Und danach wartet bereits wieder ein neues Jahr auf uns - 2026. Dafür wünsche ich Ihnen viel Gesundheit, Zufriedenheit und vor allen Dingen eine friedliche Zeit.

Ihr Amtsseniorenbeauftragter Karsten Exner
Infos erhalten Sie, Tel. 035755 60411, Email: senioren@amt-ortrand.de



Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im Januar 2026

Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag 09.30 Uhr - 10.30 Uhr Seniorensport
Jeden Dienstag 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag, Spielnachmittag u. Handarbeit
Jeden Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag
Jeden Donnerstag 15.00 Uhr - 16.00 Uhr Seniorensport



Höhepunkte:

Mittwoch, 14.01.2026, 14.00 Uhr -

Vortrag „Muskeln und Beweglichkeit im Alter“ - Referent: Mirko Fünfstück (Sano Schwarzheide)

Montag, 19.01.2026 - Spielnachmittag in der Kita

Am 15.10.25 besuchte uns unser Revierpolizist Nico Thiele. Wir möchten uns recht herzlich bei ihm bedanken. Er sprach über die Polizeistatistik. Mit viel Witz und Tipps verging die Zeit wie im Fluge. Obwohl vieles bekannt war, gab es auch viel zu staunen und Kopfschütteln. Wir freuen uns auf weitere Treffen mit Nico.

Wir möchten uns gern bei den Museen des Landkreises OSL bedanken, die uns einen kurzweiligen Nachmittag am 12. November beschert haben. Frau Düring nahm uns mit auf eine Reise in vergangene Zeiten. Ihr Museumskoffer brachte viele interessante Gegenstände hervor. Es wurden viele Erinnerungen aus alten Zeiten wach. Wir hoffen, dass es mehr solcher Angebote geben wird. Es war ein toller

Nachmittag die Mitglieder des Seniorenclubs Ortrand.



Die Weihnachtsengel Melanie Opitz und Sophie Heinze haben auch in diesem Jahr wieder Weihnachtsplätzchen für unsere Senioren gebacken. Dafür vielen lieben Dank.

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 - 16.00 Uhr persönlich erreichbar, Die Clubleitung



Seniorenclub Lindenau

Mittwoch, 21.01.2026, 14:00 Uhr
Revierpolizist berichtet,
anschl. Spielnachmittag im Torhaus



Seniorenclub Frauendorf

Mittwoch, 28.01.2026, 15.00 Uhr
"Eine Reise in die Vergangenheit" in der Sportgaststätte Frauendorf



Seniorenclub Großmehlen/Frauwalde
Donnerstag, 29.01.26, 14.00 Uhr -
Rechenschaftslegung und Wahl
im Schloss Großmehlen



Seniorenclub Kroppen

Mittwoch, 14.01.2026, 10.00 Uhr -
Vortrag der Apotheke
Mittwoch, 21.01.2026, 14.00 Uhr - Spielnachmittag
Beide Termine in der Tagespflege Kroppen.

Anzeigen



Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz,
GbR Mayer und Lorz auf!

Gewerbestraße 17 • 01983 Großräschen
Telefon: 035753/17701
e-mail: info@drucksatz.com



kasimir
BEDACHUNG

*Wir möchten uns auf diesem Wege
bei unseren Mitarbeitern, Kunden,
Geschäftspartnern und Lieferanten
für die gute und vertrauliche
Zusammenarbeit in diesem Jahr bedanken.
Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes und glückliches neues Jahr.*

Dachdeckermeister André Kasimir
Jannowitz • 01945 Hermsdorf • Ruhlander Str. 9
Telefon 035752 947927 • www.kasimir-bedachung.de

ehemals Tischlerei Jurisch jetzt Ihr
HANDWERKERSERVICE
JURISCH

*Innentüren
Innenausbau . Fenster . Rolladen
Garagentore . Trockenbau
Reparaturen jeglicher Art*

Ruhlander Straße 4 – 01945 Frauendorf
Tel. (035755) 5 09 33 – handwerkerservice-jurisch@web.de

Ich bedanke mich für Ihre Treue!
*Frohe Weihnachten und einen guten Start
in das neue Jahr 2026.*

Praxis für physiotherapie
Nicole Piecha

Inhaberin: Nicole Höna • Brautgasse 22 • 01990 Ortrand • Tel. 035755/699410

**Frohe
Weihnachten**

**Fliesen-, Platten- und
Mosaikverlegung**

Maik Höna
Mobil 0174-7 15 12 70 • Tel. 035755 - 55 08 67
Kamenzer Str. 66 • 01990 Ortrand • maikhona1976@web.de

*Ein großes Dankeschön
für Ihre Treue.
Frohe Weihnachten
und einen guten Start
in das Jahr 2026*



33. Rassegeflügel-Regionalschau

Brandenburg – Süd

24.– 25. Januar 2026

Tettau  **Vereinsheim**

Samstag 24. 01. 2026 9.00 - 18.00 Uhr

Sonntag 25. 01. 2026 9.00 - 15.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt mit Landfleischerei Bennewitz Tettau

&

Kaffee und Kuchen

Es lädt ein

KTZ Verein Tettau und Umgebung e.V.

www.ktzv-tettau.de

Ortrander Adventszauber 2025



Herzlich
willkommen
zum



Weihnachtskonzert



*“...dass Frieden werde”
- songs for
a better world -*

mit dem

Jugendchor Großenhain

Leitung: Stefan Jänke

Freitag, 19.12.2025

19.00 Uhr

Einlass: 18.30 Uhr

Eintritt: 10,00 Euro

**Karten im Sekretariat
im Rathaus Ortrand
Tel.: 035755 605217**

in der St. Barbara Kirche



Weihnachtsmarkt PROGRAMM ORTRANDER ADVENTSZAUBER 2025

Freitag, 19.12.2025

St.-Barbara-Kirche Ortrand

19.00 Uhr Weihnachtskonzert Jugendchor Großenhain

Samstag, 20.12.2025

Weihnachtsmarkt auf dem Topfmarkt

15.00 Uhr	Anschnitt des Weihnachtsstollen's der Bäckerei Tobollik mit den Bürgermeistern anschl. Auftritt der Kinder der Kita Regenbogen Ortrand
16.00 Uhr	Adventsmusik in der St.- Barbara- Kirche
16.30 Uhr	märchenhaftes Puppentheaterstück mit der Puppenbühne Richter
18.00 Uhr	Christiane Bude mit weihnachtlichen Schlagern
19.30 Uhr	Kremsermugge aus dem Pulsnitztal

Sonntag, 21.12.2025

Weihnachtsmarkt auf dem Topfmarkt

15.00 Uhr	Auftritt der Schüler der Musikschule Fröhlich
16.00 Uhr	Bühnenprogramm „Wichtel Mario's Backstube“ für Klein und Groß
17.00 Uhr	märchenhaftes Puppentheaterstück mit der Puppenbühne Richter
18.00 Uhr	Grenzland-Musi - Akkordeonmusik mit Sebastian aus Frauendorf
19.30 Uhr	Abschluss Posaunenorchester Kirchgemeinde Ortrand

Am Samstag:

Besuch vom Weihnachtsmann und dem Weihnachtsengel

Am Samstag und Sonntag:

- auf der Bühne: Gruppe „Good Time“ aus Ortrand
- im Rathaussaal: Schwibbogenausstellung und Bastelangebote für die Jüngeren

Highlights auf dem Topfmarkt:

XXL-Rodelbahn, Ortrander Kulturexpress,
Kindereisenbahn, Leierkastenmann

Unsere langjährigen Unterstützer und Ortrander Vereine sorgen an beiden Tagen für das leibliche Wohl.